

Satzung

des Vereins

„Maritime Allianz – Ostseeregion e.V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Maritime Allianz – Ostseeregion e.V.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Maritime Allianz – Ostseeregion e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kooperation, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der maritimen Wirtschaft, insbesondere
 - Organisation der interdisziplinären regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen (maritime Netzwerke)
 - Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet der maritimen Wirtschaft,
 - Durchführung und Begleitung von Forschungsinitiativen zur Lösung maritim-wirtschaftlicher Aufgaben im kommunalen, landesweiten und europäischen Rahmen,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der maritimen Wirtschaft durch Unterstützung von Studien-, Ingenieur- und Diplomarbeiten sowie Forschungsthemen,
 - fachliche Beratung und Begutachtung von Projekten der maritimen Wirtschaft
 - Organisation von Forschungs- und Technologietransfers sowie Veröffentlichung von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeiten
 - Begutachtung von Innovations- und Kooperationsprojekten sowie Abgabe von Empfehlungen gegenüber Förderern
 - Förderung der positiven Wahrnehmung der maritimen Wirtschaft als innovativer und strukturbestimmender Wirtschaftszweig durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz ist zulässig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person und öffentliche Gebietskörperschaft sowie jeder andere Träger öffentlicher Belange, Stiftung, Gesellschaft des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts, Partnerschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigung, jeder rechtsfähige und nicht rechtsfähige Verein werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in der Wissenschaft und Forschung Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet gleichfalls, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

- (7) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (9) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 51 EUR. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das kommende Wirtschaftsjahr festgelegt. Der Beitrag 128 EUR.

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, ist wie folgt zu berechnen:

bis 5 Beschäftigte:	154,00 EUR
bis 50 Beschäftigte:	256,00 EUR
bis 100 Beschäftigte:	384,00 EUR
bis 500 Beschäftigte:	512,00 EUR
mehr als 500 Beschäftigte:	1.023,00 EUR

- (3) Bei Eintritt bis 30.06. des jeweiligen Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, danach der halbe Satz. Scheidet ein Mitglied während des Wirtschaftsjahres aus, wird der Jahresbeitrag für das Ausscheidungsjahr nicht reduziert.
- (4) Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, Ehrenmitglieder darüber hinaus auch von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8

Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

- Zahlungen und Beiträgen seiner Mitglieder
- Gebühren und sonstige Vergütungen für satzungsgemäß erbrachte Dienstleistungen
- Spenden und andere Zuwendungen Dritter
- Zuschüsse für durchgeführte Projekte

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand eine Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Seine Tätigkeit kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit seinen Stellvertretern. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vertreten den Verein der Vorsitzende bzw. der Stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von § 181 BGB erteilen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in offener Abstimmung zu wählen.
- (4) Der Vorstand wählt den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den zweiten Stellvertreter und den Schatzmeister. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins bzw. bei nicht natürlichen Personen deren Organvertreter sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. seinem zweiten Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters bzw. seines zweiten Stellvertreters.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. seinem zweiten Stellvertreter oder anderem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) jährlich einmal in den ersten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres zur Vorlage des Jahresberichtes,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 12 Ort und Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Sitz des Vereins bzw. bei Bedarf an einem anderen Ort im Land Mecklenburg-Vorpommern statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Beginn der Frist ist der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter bzw. sein zweiter Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 50 % der gesamten Mitgliederzahl vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, findet eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb der nächsten vier Wochen statt. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von einem Quorum stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden schriftlich und geheim.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) als Nein- Stimmen.

§ 16 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedem Vereinsmitglied wird die Niederschrift auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.

§ 17 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, welcher aus bis zu sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Der Beirat dient als Kontrollorgan des Vorstands.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Vorstandsvorsitzende nimmt als ständiger Gast an den Beiratssitzungen teil.
- (5) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- (6) Die Amtsperiode der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre.

§ 18

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat, als unabhängiges Gremium, unterstützt und überwacht den Vorstand bei der Realisierung seiner Aufgaben insbesondere durch:
 - Aufzeigen strategischer Handlungsfelder
 - Begutachten von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Überwachung der Zielerreichung
 - Beeinflussung der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen
- (2) Der Beirat kann sich zur Untersetzung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.
 - (1) Der Beirat kann, in Abstimmung mit dem Vorstand, einzelne Geschäfte der Zustimmung des Beirats unterwerfen.

§ 19

Jahresabrechnung, Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des nachfolgenden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften vorzulegen. Er hat mit der Erstellung einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.
- (2) Der Vorstand hat eine rechtsverbindliche unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffen oder vorgesehenen Maßnahmen umgehend dem Beirat zuzuleiten.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter bzw. sein zweiter Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.